

RS Vwgh 1966/1/21 0985/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1966

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

23/01 Konkursordnung

Norm

JN §26;

JN §27;

KO §84 Abs4;

1. JN § 26 heute
2. JN § 26 gültig ab 01.01.1898
1. JN § 27 heute
2. JN § 27 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Auf einen Masseverwalter ist § 27 JN nicht anwendbar (siehe auch die Ausführungen im pro-domo-Vermerk des Entwurfes über die Art des nach den § 26 JN, § 27 JN durchzuführenden Verfahrens, über die Rechtstellung des Masseverwalters mit Hinweisen auf die Judikatur des OGH und über die Literatur). Auf einen Masseverwalter ist Paragraph 27, JN nicht anwendbar (siehe auch die Ausführungen im pro-domo-Vermerk des Entwurfes über die Art des nach den Paragraph 26, JN, Paragraph 27, JN durchzuführenden Verfahrens, über die Rechtstellung des Masseverwalters mit Hinweisen auf die Judikatur des OGH und über die Literatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000985.X02

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>